

Kundmachung

Gemäß § 17 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H hat gemäß § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 um Genehmigung des Vorhabens „Windpark Kettlasbrunn II“ ange-sucht.

Mit Bescheid vom 24. November 2015, RU4-U-766/024-2015, wurde der evn naturkraft Erzeu-gungsgesellschaft m.b.H die Genehmigung des Vorhabens „Windpark Kettlasbrunn II“ unter Vor-schreibung von Auflagen und Befristungen erteilt.

Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass im Zuge des Verfahrens nach dem UVP-G 2000 die Umweltverträglichkeit des Vorhabens festgestellt wurde. Weiters haben die durchgeführten Ermittlungen ergeben, dass das Vorhaben vom technischen Standpunkt geeignet ist, dem Stand der Technik entspricht und öffentliche Interessen bei Vorschreibung der Auflagen nicht in einem Ausmaß berührt werden, sodass dies einer Bewilligung entgegenstehen würde. An-gesichts dessen, wurde das Vorhaben gemäß den einschlägigen Rechtsbestimmungen bewilligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei den Standortgemeinden Ga-weinstal und Mistelbach, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Ener-gierecht – RU4, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amts-stunden während der nächsten 8 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt und in dieser Zeit auch im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung,

<http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, abruf-bar ist.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. S c h e u r i n g e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur